

Antragsteller: Jakob Rimkus, StuPa-Präsidium

Satzungsänderung Rücklagen

Der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

Der bisherige §42 b

§42 b Rücklagen

- (1) Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden.
- (2) Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.
- (3) Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

wird ersetzt durch

§ 42 b Rücklagen

- (1) Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.
- (2) Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:
 1. Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an den RMV.
 2. 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschlusses.
 3. 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (3) Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.
- (4) Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.
- (5) Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

Begründung:

Wie Satzungsänderung wie am 16.05.2013, mit Formulierungsänderungen von Gerhard Schmitt eingearbeitet.